

Nichtamtliche Lesefassung!

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der
Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR

(AW SAS - AöR)

(Abfallgebührensatzung - AbfGS)

vom 16.12.2009

- 1. Änderung 20.05.2010
- 2. Änderung 06.07.2011
- 3. Änderung 17.12.2018
- 4. Änderung 13.12.2021

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) hat aufgrund des § 2 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd" (AW SAS - AöR) vom 14.12.2009 i. V. m. dem Anstaltsgesetz – AnstG vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der Landkreisordnung – LKO LSA vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), den §§ 1, 2, 5, 10 u. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) i. V. m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS der AW SAS - AöR vom 16.12.2009 - in der jeweils geltenden Fassung - in ihrer Sitzung vom 16.12.2009 zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.12.2021 nachfolgende Abfallgebührensatzung – AbfGS erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

- Allgemeines 1
- 2 Gebührenpflicht
- 3 Gebührenschuldner
- 4 Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- 5 Gebührenabrechnung
- 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen
- Auskunfts- und Mitteilungspflichten 7
- 8 Einschränkungen der Abfuhr

II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- § Haushaltungen
- Gewerbetreibende
- Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung
- § 10 § 11 § 12 Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf den Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, Abfallannahme- und Umladeplätzen der AW SAS - AöR

Deponie Nißma
Umladeplatz Nißma
Abfallentsorgungsanlage Zorbau über die AW SAS - AöR
Kompostplatz Nißma, Kompostwerk Weißenfels, Grün- und Astschnittplatz
Freyburg (Unstrut) bzw. andere zugewiesene Abfallentsorgungsanlagen
Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz

Gebührensätze für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS

Transportleistungen ohne Laden zzgl. Entsorgungsleistung Anlage 6

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR (AW SAS AöR) erhebt zur Deckung der Aufwendungen für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Soweit sich gemäß § 25 AbfWS durchgeführte Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Aufwendungen aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Mitwirkung des Anschlusspflichtigen nach § 7.
- (2) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn
 - 1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden der AW SAS AöR nicht bereitgestellt war.
 - 2. ein Restmüllbehälter gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung der privaten Haushalte ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der AbfWS der AW SAS AöR.
- (2) Gebührenschuldner der Abfallentsorgungsgebühr der Gewerbetreibenden der zusätzlichen gewerblichen Nutzungsgebühr bei Gewerbebetrieben innerhalb des Wohngrundstücks sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 der AbfWS der AW SAS AöR.
- (3) Der Gebührenschuldner für die Leerungsgebühr ist der Anschlusspflichtige entsprechend Absatz 1 und 2.
- (4) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Erwerber der Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner für die Gebühren zum Ersatz beschädigter Abfallbehälter ist der Verursacher des Schadens.
- (6) Die Gebührenschuld bei verbotswidrig abgelagerten Abfällen regelt sich nach § 11 ff AbfG
- (7) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage der Anlieferer.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabseinheiten nach dieser Satzung in voller Höhe. Für Erstnutzer entsteht die Gebührenschuld am ersten Kalendertag des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats.
- (2) Die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** werden durch die AW SAS AöR durch Gebührenbescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum sind das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres die restlichen vollen Monate des Jahres.
- (3) Die Gebührenschuld für die Leerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Restmüllbehälter. Die Anzahl der Leerungen der Behälter eines Jahres mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 I werden mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) erfasst. Eine Abschlagszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlende Leerungsgebühr wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid (s. Absatz 2) festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Auf begründeten Antrag kann abweichend eine höhere oder niedrigere Anzahl an Leerungen als Abschlagszahlung festgesetzt werden. Zur Bestimmung der Abschlagszahlungen auf Grundlage eines verkürzten Anschlusszeitraumes werden die registrierten Leerungen auf ein volles Jahr hochgerechnet. Beim Erstanschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung bzw. erstmaliger Erfassung durch das Identsystem werden die Abschlagszahlungen für Restmüllcontainer bis 240 I mit 4 Leerungen pro Jahr und für 1.100 I mit 12 Leerungen pro Jahr in Ansatz gebracht.
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr, die Benutzungsgebühr für die Biotonne und die Abschlagszahlungen der Leerungen sind innerhalb eines Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte fällig, d. h. am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.. Davon abweichende Fälligkeiten können im Einzelfall auf Antrag festgelegt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig, falls die Quartalsmitte bereits überschritten ist.
- (5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfWS wird die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes sofort fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung. Diese Gebühren werden bei Kleinmengen ohne Bescheid erhoben und sofort fällig. Darüberhinausgehende Mengen werden mit Bescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (7) Die Gebührenschuld für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht im Falle des § 11a AbfG LSA bei Abholung durch die AW SAS AöR (im Falle des § 11 AbfG LSA durch Einsammlung), sofern entsprechend den Regelungen der §§ 11, 11a AbfG LSA ein Verursacher ermittelt werden kann oder ein Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen ist. Die Gebühren werden gemäß Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen) per Bescheid erhoben und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

- (8) Gebühren im Sinne dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (9) Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

§ 5 Gebührenabrechnung

- (1) Änderungen zum Datenbestand **der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne** sind der AW SAS AöR entsprechend § 7 umgehend zu melden. Sie werden einen Monat nach dem Meldedatum wirksam.
- (2) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlende Leerungsgebühr steht am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest. Wurden keine Leerungen registriert, wird die in § 9 Abs. 10 bzw. § 10 Abs. 5 festgelegte Mindestleerung in Ansatz gebracht.
- (3) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes werden für die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für jeden vollen Kalendermonat nach dem Ende der Gebührenschuld ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben. Die Höhe der Leerungsgebühr ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen.
- (4) Die Abrechnung der eingearbeiteten Änderungen der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne erfolgt innerhalb eines Jahres jeweils zum Quartalsende durch Erstellung eines Änderungsbescheides sowie nach dem Jahresabschluss mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides. Die Abrechnung bzw. Verrechnung der Änderungen der Vorauszahlungen der Leerungsgebühr kann unterjährig bei Überschreitung der vorläufig festgesetzten Leerungen im Änderungsbescheid erfolgen. Endgültig erfolgt die Abrechnung der Leerungsgebühr nach dem Jahresabschluss im Jahresgebührenbescheid.
- (5) Entstehende Überzahlungen der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der Leerungsgebühr werden auf Antrag erstattet oder mit anderen fälligen Forderungen verrechnet bzw. aufgerechnet. Nachzahlungen werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Änderungsbescheide bzw. des Jahresgebührenbescheides fällig.

§ 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen

Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Kosten werden auf der Grundlage des KAG-LSA und der Verwaltungskostensatzung (VwKostS) der AW SAS - AöR vom 21.10.2009, in der jeweils geltenden Fassung, Mahngebühren erhoben. Ebenso können Säumniszuschläge und Verwaltungsauslagen erhoben werden. Rückständige Forderungen unterliegen der Vollstreckbarkeit durch die AW SAS - AöR.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Änderung der Haushaltsgröße; Zu- und Abgänge von Haushaltungen; sonstige Tatbestände, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken) zu erteilen. Eine Änderung, die sich insbesondere aus der Korrektur der Zahl der anschlusspflichtigen Personen eines Haushalts ergibt, ist der AW SAS AöR vom Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gewerbetreibende haben die Gründung, Beendigung oder Umfirmierung eines Gewerbetriebes bzw. einer Betriebsstätte sowie Änderungen der Betriebsstruktur, die sich auf die Veranlagung oder die Größe und Anzahl der Behälter auswirken können, ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind sowohl der bisherige als auch der neue Rechtsinhaber verpflichtet, der AW SAS AöR den Wechsel anzuzeigen.

§ 8 Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen der Entsorgung gemäß § 21 Abs. 1 AbfWS besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

§ 9 Haushaltungen

- (1) Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, setzt sich die Gebühr aus der personenbezogenen Abfallentsorgungsgebühr, der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der behälter- und abfuhrabhängigen Leerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne werden nach dem Personenmaßstab für jedes angeschlossene Grundstück erhoben, d. h. sie werden nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 7 (1). Werden Abweichungen zwischen den Angaben des Gebührenpflichtigen bzw. dem Datenbestand der AW SAS AöR und dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes festgestellt, so ist die AW SAS AöR berechtigt, selbstständig zu ermitteln und die ermittelte Personenzahl zur Veranlagung heranzuziehen.
- (3) Auf Antrag und bei glaubhaftem Nachweis können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für diejenigen Personen um 50 % gemindert werden, die zwar am Hauptwohnsitz gemeldet sind, sich aber zur Ausübung ihrer Tätigkeit für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten in der Arbeitswoche nicht im Entsorgungsgebiet der AW SAS AöR aufhalten (z. B. auswärts untergebrachte Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende, Arbeitnehmer auf Montage). Geeignete Nachweise im Sinne dieser Satzung sind u. a. die Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung des Bildungsträgers bzw. die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers jeweils zzgl. des Nachweises der auswärtigen Unterbringung.
- (4) Anderweitige längerfristige Abwesenheit vom Hauptwohnsitz für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten kann zur Minderung der Abfallentsorgungsgebühr

und der Benutzungsgebühr für die Biotonne bis 100 % führen, wenn diese schriftlich beantragt, begründet und durch geeignete Nachweise bestätigt wird.

- (5) Die Inanspruchnahme einer geminderten Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungs-gebühr für die Biotonne ist längstens bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes (Jahresende), ansonsten bis zum Ende des Monats, in dem der Minderungsgrund entfällt, möglich. Die Minderung beginnt frühestens ab dem auf den Melde- bzw. Vorlagetag folgenden Monat. Eine rückwirkende Minderung ist nicht möglich.
- (6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für diejenigen Personen um 25 % gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. In den Fällen des § 19 Abs. 12 AbfWS kann eine 50 %-ige Gebührenminderung gewährt werden.
- (7) Jeder Antrag auf Gebührenminderung ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Macht ein Gebührenpflichtiger mehr als einen Minderungstatbestand geltend, wird zur Veranlagung der meistbegünstigende Tatbestand herangezogen. Personen, die im Entsorgungsgebiet der AW SAS AöR eine Haupt- und eine Nebenwohnung nutzen, können keine Minderung beantragen.
- (9) Die AW SAS AöR kann im Einzelfall mit Gebührenpflichtigen für Mietgrundstücke mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine an der Durchschnittsbelegung der gemeldeten Personen orientierte pauschale Veranlagung vereinbaren.
- (10) Die Leerungsgebühr der Restmüllentsorgung bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonne sowie der Anzahl der Leerungen laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Sie wird durch Gebührenbescheid erhoben und mit der Leerung der Behälter in Anspruch genommen. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht (Mindestleerung).
- (11) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt 46,97 € pro Person und Jahr.
- (12) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt 7,56 € pro Person und Jahr.
- (13) Entsprechend der Behältergröße der Restmülltonnen beträgt die Leerungsgebühr für die Abfallentsorgung je Müllgroßbehälter (MGB) pro Leerung:

MGB 120 l: **4,07** € MGB 240 l: **8,13** € MGB 1.100 l: **36,59** €

Die gleiche Gebühr entsteht für die Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter, die als Restmüllbehälter geleert werden.

(14) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung der von der AW SAS - AöR zugelassenen Abfallsäcke beträgt im Entsorgungsgebiet der AW SAS - AöR **4,07** €/Stück.

(15) Wird auf Antrag zusätzlicher Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Gebührenpflichtigen eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter (MGB) und Jahr:

MGB 120 l: **25,36** € MGB 240 l: **50,72** €

(16) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 8 AbfWS der AW SAS - AöR zum Ersatz beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Abfallbehälter (MGB) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren zzgl. der Gebühren nach Abs. 17 erhoben:

iB	120	24,00	€
iB	240	36,00	€
B	1.100	231.00	€

(17) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 11 der AbfWS der AW SAS - AöR beträgt **12,00** €/Behälter.

§ 10 Gewerbetreibende

- (1) Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn ein selbstständiges anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 GewO ausgeübt wird. Als gewerblich vergleichbare Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung zählen auch freiberufliche Tätigkeiten, der Betrieb einer Behörde, der Betrieb von landwirtschaftlichen, sozialen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie Tätigkeiten nach § 6 GewO.
- (2) Für Gewerbetreibende setzt sich die Gebühr zur Abfallentsorgung aus der behälterbezogenen Abfallentsorgungsgebühr und der behälter- und abfuhrbezogenen Leerungsgebühr zusammen.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühr wird nach dem Behältermaßstab erhoben. Sie wird auf der Grundlage von Anzahl und Größe der von den Gewerbetreibenden benutzten Abfallbehältnisse berechnet. Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gebührenpflichtigen nach § 7 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Abfallentsorgungsgebühr für diejenigen Gewerbetreibenden gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. Für die Berechnung der Minderung kann die Abfallentsorgungsgebühr nach dem Behältermaßstab bis zu 25 % gemindert werden. In den Fällen des § 19 Abs. 12 AbfWS besteht die Möglichkeit einer 50 %-igen Gebührenminderung. Jeder Minderungsantrag ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonnen sowie der Entleerungshäufigkeit laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht (Mindestleerung).

(6) Die gewerbliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr beträgt je Müllgroßbehälter (MGB) und Jahr:

MGB 120 I: **24,74** € MGB 240 I: **49,49** € MGB 1.100 I: **226,83** €

(7) Entsprechend der Behältergröße beträgt die Leerungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle je MGB pro Leerung:

MGB 120 l: **4,07** € MGB 240 l: **8,13** € MGB 1.100 l: **36,59** €

Die gleiche Gebühr entsteht, wenn andere fehlbefüllte Abfallbehälter als Restmüllbehälter geleert werden.

Für Presscontainer mit 10 m³ Volumen beträgt die Gebühr pro Leerung (Transport und Entsorgung) 635,00 €.

- (8) Bei Gewerbetreibenden, die gem. § 19 Abs. 4 AbfWS auf ihrem Grundstück neben dem Gewerbe ihren Haushalt unterhalten und sowohl Hausmüll als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle über ein Abfallbehältnis entsorgen, kann auf Antrag auf die gewerbliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr nach Abs. 6 verzichtet werden. In diesem Fall wird neben der Gebühr für den privaten Haushalt nur eine zusätzliche gewerbliche Nutzungsgebühr in Höhe von 12,37 € pro Jahr erhoben.
- (9) Wird auf Antrag Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter und Jahr:

MGB 120 l: **109,89** € MGB 240 l: **219,78** €

(10) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 8 der AbfWS der AW SAS - AöR zum Ersatz beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Abfallbehälter (MGB) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren zzgl. der Gebühren nach Abs. 11 erhoben:

MGB 120 l: **24,00** € MGB 240 l: **36,00** € MGB 1.100 l: **231,00** €

(11) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 11 der AbfWS beträgt **12,00** €/Behälter.

§ 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Gewicht und die Art des überlassenen Abfalls, soweit in den Anlagen zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann, abweichend von Absatz 1, aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen und der Art des überlassenen Abfalls durch Umrechnung in Gewicht entsprechend allgemein anerkannten Umrechnungssätzen festgesetzt.

- (3) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Abfallarten in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5.
- (4) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern sowie für Abfälle für die keine Gebührensätze festgelegt wurden, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes (Entsorgungs- und Verwaltungskosten) erhoben.

§ 12 Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS der AW SAS – AöR, die in Menge, Größe oder Gewicht vom festgesetzten, gebührenfrei abzugebenden Maß für private Haushalte abweichen bzw. aus anderen Herkunftsbereichen stammen, richtet sich nach Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen). Die angebotene Leistung besteht aus dem Transportieren und der Entsorgung der Abfälle, aber beinhaltet nicht das Laden. Die Gebühr setzt sich aus der Transportgebühr und der jeweiligen Entsorgungsgebühr zusammen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Abfallgebührensatzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.09.2007 in der Fassung vom 14.11.2007 außer Kraft.

Mertendorf, den 16.12.2009

G. Mock Vorstand (Siegel)

Bekanntmachung im Naumburger Tageblatt und der Mitteldeutschen Zeitung:

am 23.12.2009 (Beschluss-Nr. 19/104/2009 in Kraft getreten ab 01.01.2010) - AbfGS am 29.06.2010 (Beschluss-Nr. 03/120/2010 in Kraft getreten ab 01.07.2010) - 1. Änderung am 02.08.2011 (Beschluss-Nr. 31/168/2011 in Kraft getreten ab 01.01.2012) - 2. Änderung am 21.12.2018 (Beschluss-Nr. 77/511/2018 in Kraft getreten ab 01.01.2019) - 3. Änderung am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. 045/2021 in Kraft getreten ab 01.01.2022) - 4. Änderung

Anlage 1 zu § 11 der AbfGS der AW SAS – AöR – Deponie Nißma

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Nißma

AS gemäß AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	30,00
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	30,00
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	45,00
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	45,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	45,00
	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	45,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	30,00
	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	30,00
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	60,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	60,00
02 04 01	Rübenerde	30,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	45,00
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	60,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle	45,00
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	45,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	45,00
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	45,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	45,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	60,00
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	60,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	60,00
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	60,00
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	45,00
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	45,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	45,00
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	45,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	60,00
	Walzzunder	45,00
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	45,00

AS gemäß	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
AVV ¹⁾		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	60,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	60,00
10 09 03	Ofenschlacke	45,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	45,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	45,00
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	60,00
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	60,00
10 10 03	Ofenschlacke	45,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	45,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	45,00
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	60,00
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	60,00
10 11 03	Glasfaserabfall	60,00
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	45,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	45,00
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	60,00
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	45,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	45,00
10 12 06	verworfene Formen	45,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	30,00
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	60,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	45,00
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	60,00
	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	60,00 30,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	60,00
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	45,00
11 05 01	Hartzink	60,00
11 05 02	Zinkasche	60,00
	Schweißabfälle	60,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	45,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	45,00
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	60,00

AS gemäß AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
16 01 20	Glas	45,00
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	60,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	45,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	45,00
17 01 01	Beton	30,00
17 01 02		30,00
	Fliesen, Ziegel und Keramik	30,00
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	30,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	30,00
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	30,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	30,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	30,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	175,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	175,00
	asbesthaltige Baustoffe	80,00
	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	60,00
	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	45,00
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	30,00
19 08 02	Sandfangrückstände	45,00
19 12 05	Glas	45,00
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	30,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	30,00
20 01 02	Glas	30,00
20 02 02	Boden und Steine	30,00
20 03 03	Straßenkehricht	30,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	45,00

¹⁾ Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

Anlage 2 zu § 11 der AbfGS der AW SAS – AöR – Umladeplatz Nißma

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf dem Umladeplatz am Standort der Deponie Nißma

AS gemäß	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
17 02 01	Holz (Bauholz)	100,00
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe)	400,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	160,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	120,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	120,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	120,00
20 03 02	Marktabfälle	120,00
20 03 03	Straßenkehricht	120,00
20 03 07	Sperrmüll (gebührenfreie Anlieferung mit Bonuskarte ≤ 2 m³/Haushalt/Jahr)	120,00

¹⁾ Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

Anlage 3 zu § 11 der AbfGS der AW SAS – AöR - Abfallentsorgungsanlage Zorbau über die AW SAS – AöR

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der thermischen Abfallentsorgungsanlage Zorbau über die AW SAS - AöR

AS gemäß AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	112,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	112,00

¹⁾ Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

Anlage 4 zu § 11 der AbfGS der AW SAS - AöR - Kompostplatz Nißma, Kompostwerk Weißenfels

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf dem Kompostplatz Nißma

AS gemäß AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist hier nur verdorbenes Stroh	47,50
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	47,50
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	47,50
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	47,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	47,50
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	47,50
	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt Ø < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1m³/Anlieferung	47,50
	gemischte Siedlungsabfälle (begrenzt auf die biologischen Abfälle der Biotonne)	47,50

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen im Kompostwerk Weißenfels

AS	Abfallbezeichnung	Gebühr in
gemäß AVV ¹⁾		Euro/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt \emptyset < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1 m³/Anlieferung	47,50
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (begrenzt auf die biologischen Abfälle der Biotonne)	47,50

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf dem Grün- und Astschnittplatz Freyburg (Unstrut) bzw. auf anderen von der AW SAS – AöR benannten Abfallentsorgungsanlagen

AS gemäß AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/Einheit
	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt \emptyset < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1m³/Anlieferung	47,50/t 19,00/m ³

¹⁾ Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

Anlage 5 zu \S 11 der AbfGS der AW SAS – AöR - Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen Naumburg, Weißenfels und Zeitz

AS gemäß				
AVV ¹⁾	Stoffgruppe	Maßstab		r Euro/ heit
20 01 02	Altglas	je Anlieferung/Haushalt	CIII	ileit
	3	≤ 2 m ²	0,0	00
		> 2 m ²	2,50/n	n²/6kg
		je Anlieferung/Gewerbe	2,50/n	n²/6kg
20 03 07	Sperrmüll	je Anlieferung/Haushalt mit Bonuskarte ≤ 2 m³	0.4	00
		ohne Bonuskarte oder > 2 m ³	0,0 25,0	
		offic Boridskarte oder > 2 m	23,0	0/111
		je Anlieferung/Gewerbe	25,0	
17 02 01	Altholz	Altholzkategorie I bis III	50,0	0/m³
20 02 01	Gartenabfall,	je Anlieferung/Haushalt		
	Baum- u.	≤ 1 m ³	0,0	00
	Astschnitt (∅ ≤	> 1 m ³	,	0/m³
	20 cm und <		Ź	
	1,50 m Länge)	je Anlieferung/Gewerbe		0/m³
	Bauabfälle	je Anlieferung		0/m³
	Baustoffe auf Gipsbasis	je Anlieferung	50,0	0/m³
	Siedlungsabfall	je Anlieferung	50,0	0/m³
	(gemischt)	,	,	
16 01 03	Altreifen	je Anlieferung	ohne Felge/Stück	mit Felge/Stück
	Fahrrad/Moped		0,75	1,00
	Motorrad		2,50	3,00
	PKW		5,00	6,00
l l	LKW		15,00	20,00
	Feuerlöscher	je Anlieferung/Haushalt	1,00	
	Altöl Schadstoffhal-	≤ 10 l/kg gebührenfrei	0,50	
	tige/gefährliche		2,50	/I/Kg
	Abfälle			
16 01 14*	, ibiano			
16 05 04*				
16 05 07*				
16 05 08*				
16 06 02*				
20 01 13*				
20 01 14* 20 01 15*				
20 01 15"				
20 01 19				
20 01 26*				
20 01 27*				

¹⁾ Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

Anlage 6 zu § 12 der AbfGS der AW SAS – AöR - Transportleistungen ohne Laden zzgl. Entsorgungsleistung

Gebühren für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS

Transportleistung ohne Laden	Gebühr Euro/Einheit
Abholung von Abfällen im Entsorgungsgebiet mit Absetzcontainern (7 bzw. 10 m³)	144,00/An- und Abfahrt

zzgl. der Entsorgungsleistung	Gebühr Euro/Einheit
Entsorgungsleistung, entsprechend der Gebühren der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage (s. Anlage 1 - 5)	s. Anlage 1 - 5